

1. Zielsetzungen

Diese Verfahrensanweisung regelt die Bedingungen für die Notengebung und die Beurteilung des Arbeitsverhaltens in Semesterzeugnissen. Im Weiteren wird das Promotionsverfahren und das Verfahren bei Einsprachen gegen die Zeugnisbeurteilung festgelegt.

2. Leistungsbeurteilung und Arbeits- und Sozialverhalten

2.1. Berechnung der Leistungsnoten

Die Notengebung und Fächerbezeichnung stützen sich auf die Vorschriften des Bundes.

Zulässige Notenwerte und ihre Bedeutung:

Note	Eigenschaften der Leistungen
6.0	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5.5	Zwischennote
5.0	Gut, zweckentsprechend
4.5	Zwischennote
4.0	Befriedigend, den Mindestanforderungen genügend
3.5	Zwischennote
3.0	Ungenügend, schwach
2.5	Zwischennote
2.0	Sehr schwach
1.5	Zwischennote
1.0	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Zeugnisnoten werden aus dem mathematischen Durchschnitt von mindestens drei Teilnoten ermittelt.

Teilnoten ergeben sich aus

- schriftlichen Erfolgskontrollen oder Beiträgen
- mündlichen Befragungen oder Beiträgen

Allfällige Nachprüfungen können sich in Form, Inhalt und Umfang von den verpassten Prüfungen unterscheiden und finden ausserhalb der Unterrichtszeit an einem gemeinsamen Prüfungstermin statt (z.B. als Gesamtprüfung gegen Ende des Semesters).

Voraussetzungen für die Durchführung von Erfolgskontrollen werden in der Verfahrensanweisung [2.5.1-01-VA](#) festgelegt.

2.2. Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens

In jedem Semesterzeugnis wird auch das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten der Lernenden getrennt für das entsprechende Fach beurteilt.

Bei der Bewertung des **Arbeitsverhaltens** werden bezogen auf die Lernenden die folgenden **Kriterien** berücksichtigt:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| Sich aktiv am Unterricht beteiligen | <ul style="list-style-type: none"> - Zeigt Interesse am Inhalt - Bringt eigene Meinung, Ideen und Vorschläge ein - Beteiligt sich aus eigenem Antrieb |
| Sorgfältig arbeiten | <ul style="list-style-type: none"> - Geht mit Materialien, Mobiliar und Werkzeugen sorgfältig und angemessen um - Bemüht sich um übersichtliche Ordnung - Gestaltet Arbeiten sauber und übersichtlich - Hält Ordnung (Arbeitsplatz, Ordner, Hefte) |

- Selbständig arbeiten
- Beginnt von sich aus zu arbeiten
 - Erledigt die Hausaufgaben
 - Bearbeitet Aufgaben zielorientiert
 - Holt sich bei Bedarf Unterstützung
 - Entwickelt eigene Arbeitsweisen

Bei der Bewertung des **Sozialverhaltens** werden bezogen auf die Lernenden die folgenden **Kriterien** berücksichtigt:

- Zielorientiert zusammenarbeiten
- Beteiligt sich konstruktiv an Gruppenarbeiten
 - Geht auf Beiträge von andern ein
 - Teilt Meinungen und Bedürfnisse verständlich mit
 - Übernimmt Verantwortung
- Sich an Regeln halten
- Hält sich an die Hausordnung
 - Hält sich an klasseninterne Regeln und Abmachungen
 - Kommt den Pflichten nach (Ämtli, Hausaufgaben ...)
- Rücksicht nehmen
- Vermeidet störendes Verhalten
 - Akzeptiert andere Ansichten und Meinungen
 - Setzt sich für eigene Meinungen und Bedürfnisse angemessen ein
 - Verhält sich tolerant gegenüber andern
 - Setzt sich für soziale Integration ein

Die **Bewertung** des Arbeits- und Sozialverhaltens erscheint im Zeugnis mit Buchstaben, die folgende Bedeutung haben:

- e** = erreicht („Normalverhalten“)
- ü** = übertroffen
- t** = teilweise erreicht
- n** = nicht erreicht

Für die konkrete Beurteilung sind die folgenden **Mittel** vorgesehen:

- Klare Information der Lernenden (Bekanntgabe der Zielsetzungen, Bekanntgabe der Beurteilungsskala, des Beurteilungsmodus und der Gewichtung)
- Beobachtungen im Unterricht allgemein, Beobachtungen bei Partner- und Gruppenarbeiten, Projekten und Exkursionen, Notizen der Lehrperson
- Selbstbeurteilung durch die Lernenden

2.3. Promotionsverfahren

In jedem Semesterzeugnis wird auch die Promotion in das nächste Semester festgehalten.

Für die Promotion werden alle Zeugnisnoten berücksichtigt, ausschliesslich der Zeugnisnote des Faches «Interdisziplinäres Arbeiten in Fächern».

- Die Promotion in das erste Semester ist nach bestandener Eintrittsprüfung definitiv.
- Die Promotion in das nächste Semester ist definitiv, wenn gleichzeitig:
 - die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
 - die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt und
 - nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

Dabei gilt:

- Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird ...
 - a) in der BM1 einmal provisorisch promoviert. Beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.
 - b) in der BM2 vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.
- Bei mangelhaften Leistungen und unbefriedigendem Arbeitsverhalten wird die [2.5.1-10-VA](#) angewendet.

2.4. Auswirkungen einer definitiven Nichtpromotion auf den allgemeinbildenden Unterricht

Erfolgt der Ausschluss aus der BM vor oder mit dem Beginn des letzten Jahres der angestammten Berufsklasse, so ist der allgemeinbildende Unterricht wieder zu besuchen und die allgemeinbildende Schlussprüfung mit der Berufsklasse zu absolvieren.

Wer nicht ins letzte Semester befördert wird, absolviert die schriftliche Schlussprüfung Allgemeinbildung. Die Note der IDPA zählt als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt die Note der IDPA, so muss die VA nicht nachgeholt werden.

Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis zur Abschlussprüfung besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis.

2.5. Einsprachen gegen die Beurteilung in Semesterzeugnissen

Wird eine Note nicht anerkannt und können die Differenzen nach Rücksprache mit der Lehrperson nicht bereinigt werden, kann gemäss Berufsbildungsgesetz § 40 (SRSZ 622.110) gegen die Notengebung beim Rektor innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.

Das Verfahren für die Behandlung dieser Einsprache wird in der [2.5.5-01-VA](#) geregelt.

Gegen Beurteilungen des Arbeits- und Sozialverhaltens kann keine Einsprache erhoben werden.

3. Verantwortlichkeiten

Für die Anwendung dieser Verfahrensanweisung ist jede Lehrperson verantwortlich.

Die Klassenlehrperson orientiert die Lernenden bis spätestens Ende des 1. Semesters über diese Verfahrensanweisung.

4. Mitgeltende Dokumente

[2.5.2-01-VA Rahmenbedingungen für einzelne Erfolgskontrollen](#)
[2.5.1-10-VA Mangelhafte Leistungen](#)
[2.5.5-01-VA Verfahren bei Einsprachen](#)
[2.2.3-01-VA Regelung von Verantwortungsbereichen](#)
[2.5.1-01-LI Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens](#)
[2.5.1-02-LI Selbstbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens](#)
Berufsmaturitätsverordnung des SBFJ
Reglement über die Berufsmaturität im Kanton Schwyz